



Der teuerste Stamm der diesjährigen Submission ist eine knorrige Eiche aus dem ostholsteinischen Weißenhaus. Mit ihren zahlreichen Astansammlungen soll sie zu hochwertigen Tischplatten verarbeitet werden.

465 €/fm) erreicht. Käufer sind vor allem Furnierwerke, Möbelsägewerke und Fußbodenhersteller.

Die wertvollste Eiche des Privatwaldes erbrachte ein Höchstgebot von 1.080 €/fm. Dieser Stamm wurde in der ostholsteinischen Forst in Petersdorf geerntet. Er wird zu wertvollen Furnieren in Karlstadt im Main-Spessart-Kreis

verarbeitet. Der insgesamt teuerste Stamm, eine Eiche mit den Abmessungen 5 m x 143 cm Mitendurchmesser und beachtlichen 8,03 fm stammt in diesem Jahr aus einem Forst in der Nähe vom Weißenhäuser Strand und brachte 931 €/fm, also 7.476 €. Diese Eiche soll in 10 cm starke Bohlen gesägt und später zu hochwertigen, indi-

viduellen Tischplatten weiterverarbeitet werden.

Wie schon in der Vergangenheit fielen die weiterhin „trendigen“ 250 fm Rosen-, Ast- beziehungsweise Wildeichen auf dieser Submission auf. Furnierwerke, Möbelsägewerke und Fußbodenhersteller, die sich auf interessante Holzstrukturen der Eiche spezialisiert haben, waren die Käufer. 98,5 % der Eichen wurden verkauft.

Ergebnisse anderer Baumarten

Die Esche erzielte mit einem Durchschnittspreis von 243 €/fm (2020: 206 €/fm) ein gutes Ergebnis. Die wertvollste Esche brachte sogar gute 271 €/fm. Sie stammt aus einer mecklenburgischen Forstverwaltung bei Bad Kleinen und konnte an ein Sägewerk nach Sachsen verkauft werden. Es wurden aus dem Privatwald auch kleinere Mengen an Roteiche, Bergahorn, Kirsche sowie Hainbuche und wenige Nadelwerthölzer wie Lärche und Douglasie angeboten. Die meisten Lose fanden einen Liebhaberkäufer.

Auch die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten zeigten sich zufrieden mit dem diesjährigen Verkauf. Ihr teuerster Baum stammt aus einem kleinen Wäldchen bei Jevenstedt. Die über 200 Jahre alte Eiche brachte 1.349 €/fm ein. Harald Nasse ist Abteilungs-

leiter Technische Produktion und Holzmarkt. Seine Bilanz fiel so aus: „Der Waldbesitz in Schleswig-Holstein ist mit dem Ergebnis der diesjährigen Submissionen insgesamt sehr zufrieden. Die Preise insbesondere für die mengenmäßig bedeutsamen Eichen und Eschen sind stabil geblieben. Die Nachfrage nach wertvollen Eichen ist anhaltend hoch. Ein lebhafter Wettbewerb bei der Eiche zeigt sich vor allem im Bereich des hochwertigen Sägeholzes.“

Isa-Maria Kuhn
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-111
ikuhn@lksh.de

FAZIT

Manfred Quer zog ein positives Fazit der Submission: „Die Lieferbetriebe der Privatforsten zeigten auch 2021 wieder ein beeindruckendes schleswig-holsteinisches Holzschaukenster mit herausragenden Highlights. Es konnte ein sehr guter Umsatz von rund 1.116.000 Euro (2020: 875.000 Euro) (zuzüglich Mehrwertsteuer) für den liefernden Privatwald eingefahren werden“, sagte er. Zusammen mit dem Landeswald wurden sogar 1,9 Mio. € umgesetzt.

Jagdrecht aktuell

Erfolgreicher Umgang mit Wildschadensansprüchen

Wildschäden, die durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen verursacht wurden, sind im gemeinschaftlichen Jagdbezirk dem Geschädigten durch die Gemeinschaft der Jagdgenossen im Verhältnis ihrer Flächenanteile zu ersetzen. Durch den Jagdpachtvertrag kann die Ersatzpflicht auf den Jagdpächter abgewälzt werden. Kann der nicht zahlen, fällt die Ersatzpflicht auf die Jagdgenossen zurück.

Gesetzlich geregelt ist dies in § 29 ff Bundesjagdgesetz sowie § 30 Landesjagdgesetz Schleswig-Holstein. Auch beim Wildschaden geht die Verhinderung von Wildschäden vor der Ersatzpflicht. Der Geschädigte darf die Jagdausübung nicht

behindern oder stören. Schutzmaßnahmen für gefährdete Kulturen und Vergrämungsversuche sind zu ermöglichen und dürfen weder verhindert noch abgebaut werden. In Schleswig-Holstein sind nach § 30 Absatz 3 LJagdG Schäden an Maisflächen gar nicht oder nur teilweise ersatzfähig, wenn Schutzvorrichtungen und Bejagungsschneisen fehlen.

Die erfolgreiche Anmeldung und Geltendmachung von Wildschäden ist an enge gesetzliche Vorgaben gebunden. Aufgrund der meist hohen Ersatzforderungen haben sich durch die Rechtsprechung – ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen – Vorgaben herausgebildet. Aufgrund der anstehenden Änderungen im Bundesjagdgesetz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Naturverjüngung

im Wald, konzentriert sich dieser Beitrag auf Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 34 BJagdG gilt: Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung muss die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

In Schleswig-Holstein gilt ergänzend dazu § 30 LJagdG SH: (1) Wild- oder Jagdschaden ist bei den örtlichen Ordnungsbehörden anzu-melden. (4) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges hat ein Feststellungsverfahren vor der örtlichen Ordnungsbehörde stattzufinden. Über die näheren Bestimmungen zum Verfahren erlässt die Oberste Jagdbehörde eine Verordnung (aktuell: Landesverordnung über Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 29. November 2018).

Kulturen regelmäßig kontrollieren

Die wesentliche Voraussetzung zur erfolgreichen Geltendmachung von Wildschaden auf land-

wirtschaftlichen Flächen ist die präzise Anmeldung des Schadens innerhalb der kurzen Frist von einer Woche bei der örtlichen Behörde, spricht der Gemeinde oder dem lokalen Amt. Die Anmeldung bei den Jagdpächtern ist nicht ausreichend und nicht fristwährend. Der Wildschaden ist nach Ablauf der Wochenfrist für Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr ersatzfähig.

durch Drohnen möglich. Kontrolliert der Landwirt wildschadensgeneigte Flächen nicht regelmäßig und dokumentiert diese Kontrollen in nachvollziehbarer Weise mit Datum, Uhrzeit und Ausmaß, so wird er erhebliche Schwierigkeiten haben, die Rechtzeitigkeit der Schadensentdeckung und Schadensanmeldung im Folgeprozess zu beweisen. Es ist daher in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob

verursachende Wildart im Streitfall beweisen. Auch die Abgrenzung von Alt- und Neuschäden kann zu Streitigkeiten über die Schadenshöhe führen.

Die angerufene Ordnungsbehörde wird zunächst unter Hinzuziehung eines Wildschadensschätzers eine gütliche Einigung versuchen. Scheitert die gütliche Einigung zwischen den Parteien, wird durch die Behörde die Schätzung

Auch Landwirte in der Pflicht

Seit 2018 beinhaltet das LJagdG SH weitgehende Einschränkungen der Ersatzpflicht für Wildschäden, wenn die üblichen Schutzzeineinrichtungen, insbesondere wilddichte Zäune in entsprechender Höhe nach auftretender Hauptwildart und Bejagungsschneisen für Schwarzwild fehlen. Bejagungsschneisen sind in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten ab einer Schlaggröße von 3 ha in einer Breite von mindestens 7,5 m und einer Länge von mindestens 30 m anzulegen. Diese Maßnahmen müssen rechtzeitig vor der Milchreife des Mais ergriffen werden, eine Tatsache, für die Landwirte gegebenenfalls beweisbelastet sind. Auch Stromführende Zäune sind eine sinnvolle Maßnahme zur Abwehr von Schwarzwild. Der Zeitpunkt der Aufstellung und die durchgehende Funktionstüchtigkeit sind vom Anspruchsteller zu beweisen.

Nach dem örtlichen Feststellungsverfahren wird von der Behörde ein Vorbescheid über die erfassten Wildschäden erlassen. Dieser Vorbescheid ist rechtsmittelfähig und kann dann vor den ordentlichen Amts- oder Landgerichten angegriffen werden.

Nicht ersatzfähig sind Wildschäden auf befriedeten Bezirken, zum Beispiel Hofstellen, Friedhöfen, Sportplätzen sowie auf Flächen, auf denen die Jagd aus anderen Gründen, beispielsweise ethischen Bedenken des Eigentümers, ruht. Grundsätzlich werden Wildschäden an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehenden Bäumen, Forstkulturen mit anderen als den im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen nicht zu ersetzen sein, zumindest sofern die Errichtung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist.

Jagdschäden sind in Abgrenzung zum Wildschaden Schäden, die durch die Jagdausübung selbst an den Kulturen entstanden sind. Sie spielen in der Rechtspraxis eine untergeordnete Rolle, sind aber in gleicher Weise bei den örtlichen Ordnungsbehörden unter Angabe von Ort, Zeit, Ausmaß und Verursacher binnen Wochenfrist anzuzeigen und durch einen Schadensschätzer festzustellen.

Beate A. Fischer
Rechtsanwältin



Hier auf dem Grünland haben Schweine gebrochen.

Foto: Isa-Maria Kuhn

Darüber hinaus verlangt die Rechtsprechung von dem Anspruch stellenden Landwirt die regelmäßige Kontrolle seiner Flächen auf Wildschäden. Wie oft dies zu erfolgen hat, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt. Wesentlich ist hier die Frage, wie schadensgeneigt die jeweilige Fläche ist. Entstand in der Vergangenheit bereits vermehrt Wildschaden auf einer bestimmten Fläche oder an einer bestimmten Kultur in dem betroffenen Gebiet, so wird von dem Anspruchsteller die Kontrolle alle sieben bis 14 Tage gefordert. Auf weniger schadensgeneigten Flächen ist die Kontrolle auch in Abständen von zirka 30 Tagen ausreichend. Die kurze Wochenfrist läuft ab der Kenntnis des Geschädigten, wobei die Frage, wann er „Kenntnis“ erlangt hat oder hätte erlangen müssen, für die Durchsetzung des Ersatzanspruches wesentlich ist. Bei größeren Maisschlägen ist die Kontrolle zudem oft nur

die Wildschadensmeldung den Voraussetzungen der Rechtsprechung genügt. Auch für den gegebenenfalls ersatzpflichtigen Jagdpächter ist es daher sinnvoll, selbst in seinem Pachtbezirk Wildschäden mit Ort, Zeit und Ausmaß zu dokumentieren, um im Gerichtsverfahren substantielle Gegenargumente vorbringen zu können.

Am Anfang steht gütliche Einigung

Bereits bei der Anmeldung des Wildschadens müssen genaue Ausführungen über die betroffene Parzelle, die voraussichtliche Schadenshöhe, Angaben darüber, wann der Schaden festgestellt wurde, wann und wie oft die Fläche kontrolliert wurde, welche Abwehrmaßnahmen umgesetzt wurden und die schädigende Wildart gemacht werden. Nicht die Schäden aller Wildarten sind ersatzfähig. Der Anspruchsteller muss die

des Wildschadens eingeleitet. Ein bestellter Wildschadenschätzer wird hinzugezogen. Die Beteiligten können vereinbaren, dass die genaue Schadenshöhe zu einem anderen Zeitpunkt, zum Beispiel kurz vor der Ernte festgestellt wird. Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild geschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann. Wesentlich ist, hier die betroffenen Flächen aufzunehmen und die Schäden durch Fotos zu dokumentieren. Das Feststellungsverfahren ist bei weiteren Schäden jeweils innerhalb der Wochenfrist zu wiederholen.